

Vereinbarung über die Behandlung vertraulicher Informationen

zwischen

Partner:

und

TecVentum AG
Bergstrasse 19
8280 Kreuzlingen

Die Parteien beabsichtigen eine mögliche Zusammenarbeit auf dem Gebiet:

Teilprojekt ...

Die Parteien gehen davon aus, dass den Parteien in diesem Zusammenhang der Geheimhaltung unterliegende Daten und Informationen der jeweils anderen Partei für Zwecke der Evaluation der weiteren Zusammenarbeit zwischen den Parteien zugänglich gemacht werden („vertrauliche Daten“ bzw. „Informationen“). Dies umfasst auch bereits zugänglich gemachte Daten und Informationen im Zusammenhang mit der Evaluation der weiteren Zusammenarbeit. Sie treffen daher folgende Vereinbarung, um den Schutz dieser vertraulichen Daten und die mit dem Austausch von vertraulichen Daten verbundenen Verpflichtungen zu regeln

1. Jede Partei erkennt hiermit an, dass der jeweils anderen Partei unter Umständen und nach ihrem alleinigen eigenen Ermessen Informationen zugänglich gemacht werden. Dies kann sowohl mündlich, schriftlich oder auch in anderer Form geschehen. Der Verpflichtung zur Vertraulichkeit unterstehen sämtliche Informationen, die einer der Parteien von der anderen Partei zugänglich gemacht werden, insbesondere jedoch,
 - a) Informationen, die zum Zeitpunkt der Offenlegung deutlich als vertraulich gekennzeichnet sind;
 - b) Informationen, die sich auf geschäftliche Angelegenheiten beziehen;
 - c) Informationen, von denen der Informationsempfänger weiss, dass sie geheimhaltungsbedürftig sind;
 - d) Informationen, deren Geheimhaltungsbedürftigkeit bei Beachtung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt erkennbar ist.
-

-
- Die Parteien verpflichten sich,
2. a) die Informationen, die mit den vertraulichen Daten zugänglich gemacht oder durch deren Auswertung erlangt wurden, ausschliesslich für die Zwecke der vertraglichen Evaluation zu benutzen und sie ohne ausdrückliche vorherige und schriftliche Zustimmung der anderen Partei nicht kommerziell oder in sonstiger Weise zu verwerten;
 - b) die Informationen, die mit den vertraulichen Daten zugänglich gemacht oder durch deren Auswertung erlangt wurden, strengstens geheim zu halten und Dritten nicht zugänglich zu machen. Dritte im Sinne dieser Geheimhaltungsvereinbarung sind nicht solche Personen, die mit der Durchführung der vertraglichen Evaluation unmittelbar betraut werden sowie die mit einer Partei verbundenen Unternehmen oder deren nahestehende Personen sowie deren jeweilige Mitarbeiter, Direktoren oder leitende Angestellten, soweit sämtliche vorgenannten Personen jeweils vertraglich zur Verschwiegenheit in einer der vorliegenden Vereinbarung entsprechenden Art und Weise über die vertraulichen Informationen verpflichtet sind, sowie die aufgrund Berufsrecht zur Verschwiegenheit verpflichteten Berater der Parteien.
 - c) sämtliche ihr im Rahmen dieser Vereinbarung überlassenen Unterlagen und sonstige Informationen oder Muster auf Verlangen der übergebenden Partei sofort zurückzugeben, ohne Vervielfältigungen zurückzubehalten. Der Empfänger ist jedoch berechtigt, eine Kopie der vertraulichen Daten ausschliesslich für Archivierungszwecke zu behalten.

-
- Die Geheimhaltungsverpflichtung entfällt, sobald eine Partei nachweist, dass
3. die ihr übergebenen vertraulichen Informationen,
 - a) zum Zeitpunkt der Übergabe bereits öffentlich bekannt sind;
 - b) später veröffentlicht oder auf andere Weise ohne Zutun und ohne Verletzung der sich aus diesem Vertrag ergebenden Verpflichtungen der zur Geheimhaltung verpflichteten Partei bekannt geworden sind;
 - c) zur Zeit der Übergabe in ihrem Besitz waren, es sei denn, dass sie nachweislich von der empfangenden Partei über Dritte erlangt wurden, die ihrerseits gegenüber der übergebenden Partei zur Geheimhaltung verpflichtet waren.

-
- Falls lediglich ein Teil der Informationen einem der vorstehenden
4. Ausnahmetatbestände unterfällt, bleibt der übrige Teil der Informationen unverändert den Regelungen der vorliegenden Vereinbarung unterworfen.

-
- Mit dieser Geheimhaltungsvereinbarung werden weder Nutzungsrechte übertragen, noch begründet sie die Verpflichtung zum Abschluss von Verträgen. Beide Parteien behalten sich das Recht vor, für die jeweils offenbarte Information Patentanmeldungen zu tätigen oder sonstige Schutzrechte zu begründen.

-
- Beide Parteien führen die vorgesehenen Untersuchungen mit den vertraulichen
6. Daten und etwa übergebenen Mustern in eigener Verantwortung und auf eigene Gefahr durch. Die Parteien leisten keinerlei ausdrückliche oder stillschweigende Gewähr für die Richtigkeit oder Vollständigkeit der überlassenen Informationen. Eine Haftung der anderen Partei für die vertraulichen Daten und etwa übergebene Muster, gleich aus welchem Rechtsgrund, wird soweit gesetzlich zulässig ausgeschlossen.
-

-
7. Die Geheimhaltungspflichten nach dieser Vereinbarung gelten auch nach Beendigung der Evaluation bzw. Zusammenarbeit.
-
8. Die vorstehenden Bestimmungen bilden die gesamte Vereinbarung der Partner über vertrauliche Informationen. Etwaige Änderungen oder Ergänzungen sind schriftlich zu vereinbaren. Sollte eine Regelung dieser Vereinbarung rechtsunwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit der Vereinbarung nicht. Vielmehr tritt an deren Stelle eine Regelung, die der unwirksamen Regelung wirtschaftlich am nächsten kommt.
-
9. Diese Vereinbarung unterliegt dem Schweizerischen Recht. Ausschließlicher Gerichtsstand für etwaige Streitigkeiten, die sich aus dieser Vereinbarung ergeben könnten, ist der Sitz der Firma TecVentum AG
-

Kreuzlingen, den

TecVentum AG, Stefan Lang

....., den

.....,